

1 Allgemeines

- 1.1 TRANSWAGGON bietet Privatgüterwagen für die Durchführung nationaler und internationaler Transporte an.
- 1.2 Abschluss, Inhalt und Erfüllung der Verträge sowie eine evtl. unabgestimmte Verwendung unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Verwendung von Privatgüterwagen der TRANSWAGGON (*AGB Verwendung*). Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, auch wenn TRANSWAGGON ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Der Kunde setzt die Wagen im nationalen oder internationalen Eisenbahntransport ein oder beauftragt TRANSWAGGON mit der Durchführung des Transportes. Er hat Kenntnis von den Vorschriften und Bedingungen (AGB) der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die bei der Verwendung der Wagen eingesetzt werden.

Die Vorschriften und Bedingungen der EVU, die während der Durchführung des Vertrages durch den Kunden oder im Auftrag des Kunden in Anspruch genommen werden, müssen seitens des Kunden eingehalten werden. Etwaige Folgen und Kosten, die für TRANSWAGGON im Falle einer Nichteinhaltung entstehen sollten, gehen zu Lasten des Kunden.

- 1.4 Von diesen *AGB Verwendung* abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2 Angebot

- 2.1 Schriftliche Angebote von TRANSWAGGON können nur während einer Frist von 30 Tagen, die mit dem Tage der Versendung des Angebotes beginnt, mittels einer dementsprechenden schriftlichen Waggonbestellung angenommen werden. Konkludentes Handeln wird diesem gleichgestellt.
- 2.2 Angebote und Vereinbarungen, auch pauschalierte, beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für TRANSWAGGON gültigen Preisen, Beförderungsbedingungen, betrieblichen Voraussetzungen, Verkehrspaarigkeiten, Gestellungsbedingungen und Wechselkursen der beteiligten EVU sowie auf der Voraussetzung, dass die Routen, die der Kalkulation zu Grunde liegen, dem Verkehr offen stehen. Bei einer Änderung dieser Kalkulationsgrundlagen ist TRANSWAGGON berechtigt, Angebote und Vereinbarungen durch Erklärung gegenüber dem Kunden den neuen Verhältnissen anzupassen. Mehrkosten, die durch Benutzung abweichender Transportrouten, entweder aufgrund einer Vorschrift oder einer nachträglichen Anweisung des Kunden, entstehen, hat der Kunde zu tragen.
- 2.3 Angebote von TRANSWAGGON umfassen nur die ausdrücklich bezeichneten Leistungen. Die Durchführung zusätzlicher oder von dem Angebot abweichenden

Leistungen wie auch die Zahlung von Zuschlagfrachten oder Nebenkosten werden, zuzüglich einer Vorlageprovision in Höhe von 3 %, gesondert berechnet.

3 Leistungen

- 3.1 TRANSWAGGON verwendet ihre Wagen zur Durchführung von Transporten für den Kunden oder stellt dem Kunden ihre Wagen wahlweise für eine bestimmte Zeitdauer oder für eine bestimmte Beförderungsstrecke zur Verwendung bereit.
- 3.2 Verwendet TRANSWAGGON ihre Wagen zur Durchführung von einem Transport für ihren Kunden, so berechnet sie dem Kunden einen Übernahmesatz. Der Übernahmesatz enthält nur die im Angebot bezeichneten Leistungen.
- 3.3 Stellt TRANSWAGGON dem Kunden einen Wagen für eine bestimmte Zeitdauer oder eine bestimmte Beförderungsstrecke zur Verfügung, berechnet sie dem Kunden eine Wagenverwendungspauschale. Diese Pauschale stellt das Entgelt für die Verwendung des Wagens vom Tage der Übergabe durch das EVU an den Kunden bis zum Tage der Rückgabe an das EVU dar. Alle Rechte und Pflichten aus Frachtverträgen mit den beteiligten EVU nimmt der Kunde wahr bzw. treffen ausschließlich den Kunden.
- 3.4 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind weder in Wagenverwendungspauschalen noch in Übernahmesätzen irgendwelche anderen Kosten wie Zölle, Steuern, Ein- und Ausfuhrabgaben, Verzollungsspesen, Wiegekosten, Standgelder, Gleisanschlussgebühren, Krangebühren, Umladegebühren, Gebühren für Lademaßüberschreitung, Schwerlastzuschläge und sonstige, infolge besonderer Umstände entstehende unvorhersehbare Kosten, eingeschlossen. Sollten diese Kosten an TRANSWAGGON abgerechnet werden, wird TRANSWAGGON diese zuzüglich einer Vorlageprovision in Höhe von 3 % weiter belasten.

4 Rahmenbedingung der Verwendung

- 4.1 Der Kunde kann den Wagen im europäischen Schienennetz, soweit technisch möglich und von den Infrastrukturbetreibern (IB) bzw. EVU zugelassen, auf den vereinbarten Relationen freizügig einsetzen. Hierbei setzt TRANSWAGGON voraus, dass das verwendende EVU während der gesamten Dauer der Verwendung dem Allgemeinen Verwendungsvertrag (AVV) beigetreten ist und in der Liste der Vertragsparteien des AVV geführt wird. Ein anderweitiger Einsatz ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TRANSWAGGON möglich.
- 4.2 Eine Untervermietung an Dritte sowie die Verwendung der Wagen in Krisengebieten ist nur mit vorgehender schriftlicher Zustimmung der TRANSWAGGON möglich.
- 4.3 Der Einsatz der Wagen für den Transport von Gefahrgütern gemäß Anhang C zum Cotif 1999 (RID) ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur im Einzelfall behält sich TRANSWAGGON vor, nach schriftlicher Aufgabe der Angaben zum Ladegut und

zur Lademenge (Stoffnummer/ Verpackungsgruppe/ Beförderungskategorie), schriftlich eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

4.4 Sollte der Kunde die Verwendung zur Beförderung der Wagen durch ein EVU durchführen lassen, das dem AVV nicht beigetreten ist, dürfen TRANSWAGGON hieraus keine Nachteile entstehen. Der Kunde hat TRANSWAGGON stets so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, das dem AVV beigetreten ist. Etwaige Folgen und Kosten, die TRANSWAGGON hieraus entstehen sollten, gehen zu Lasten des Kunden. Sollten diese Kosten an TRANSWAGGON abgerechnet werden, wird TRANSWAGGON diese zuzüglich einer Vorlageprovision in Höhe von 3 % weiter belasten.

4.5 TRANSWAGGON ist dem AVV als Halter (gem. Anlage 2 des AVV) der überlassenen Wagen beigetreten. Der AVV regelt hierbei das Rechtsverhältnis zwischen dem verwendenden EVU und dem Halter der verwendeten Wagen.

Der Kunde tritt gegenüber dem verwendenden EVU bei der Disposition und Verfügung zur Verwendung des Wagens für Last- und Leerläufe als befugter Dritter des Halters auf.

Der Kunde wird gegenüber dem verwendenden EVU klarstellen, dass in allen übrigen Fällen Erklärungen im Zusammenhang mit dem AVV von dem verwendenden EVU direkt an TRANSWAGGON als Wagenhalter zu richten sind. Der Kunde leitet unabhängig hiervon alle ihm irrtümlich zugehenden Erklärungen und Informationen des verwendenden EVU, die den Halter des Wagens betreffen, unverzüglich an TRANSWAGGON weiter.

4.6 Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von TRANSWAGGON mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren.

4.7 Der Kunde steht gegenüber TRANSWAGGON für die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das verwendende EVU ein und stellt TRANSWAGGON von jeglichen Nachteilen aus der Nichteinhaltung frei. Erforderlichenfalls trifft der Kunde mit dem verwendenden EVU ergänzende vertragliche Vereinbarungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das EVU sicher zu stellen.

4.8 Der Kunde haftet gegenüber TRANSWAGGON gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadensersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist.

4.9 TRANSWAGGON kann von dem Kunden jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchen EVU der Wagen verwendet worden ist. Sie kann die Übergabe des Wagens an bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.

- 4.10 Nach der Richtlinie 2008/110/EG (zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG) zur Eisenbahnsicherheit der Gemeinschaft müssen Wagenhalter eine für die Instandhaltung zuständige Stelle (Entity in Charge of Maintenance – ECM) benennen und diese in Zukunft zertifizieren lassen. Für eine Übergangszeit reicht eine Zertifizierung nach MOU (Memorandum of Understanding – ERA) bzw. eine Selbsterklärung des ECM zum funktionsfähigen Instandhaltungsmanagement.
- 4.11 Für alle Wagen der TRANSWAGGON übernimmt **TRANSWAGGON AG, Zug, Schweiz** die Funktion des ECM. Ein Zertifikat des ECM hinsichtlich eines funktionsfähigen Instandhaltungsmanagementsystems liegt vor und ist im Register der ERA eingetragen. Einsatzeinschränkungen können sich aus diesem Sachverhalt für den Kunden nicht ergeben.

Erhält TRANSWAGGON seitens der verwendenden EVU nicht die notwendigen Angaben, um die Halter- und ECM-Funktion sachgemäß auszuüben, behält sich TRANSWAGGON das Recht vor, die Verwendung durch diese EVU schriftlich zu untersagen.

5 Bestellung und Bereitstellung

- 5.1 Die Wagenbestellung ist an TRANSWAGGON zu richten und gilt erst mit deren schriftlicher Bestätigung als angenommen. Die Bestellung muss alle Angaben enthalten, die für die Durchführung des Transportes bzw. die Bereitstellung eines geeigneten Wagens erforderlich sind.
- 5.2 Sollte TRANSWAGGON den Wagen nicht zum vereinbarten Termin bereitstellen können, so kann der Kunde seine Bestellung zurücknehmen bzw. eine mit TRANSWAGGON abzustimmende Neubestellung vornehmen. Weitergehende Rechte, insbesondere ein Recht auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
- 5.3 Wird eine Wagenbestellung vom Kunden widerrufen, so kann TRANSWAGGON von ihm Ersatz für die entstandenen Kosten sowie die Ausfalltage analog der Standgeldregelung verlangen.

6 Benutzung des Wagens durch den Kunden

- 6.1 Stellt TRANSWAGGON dem Kunden einen Wagen zur Verfügung, so ist dieser nach Übergabe des Wagens durch das EVU verpflichtet sich davon zu überzeugen, dass der Wagen für seine Zwecke geeignet ist und keine erkennbaren Schäden aufweist. Etwaige Mängel hat der Kunde TRANSWAGGON innerhalb von 48 Stunden (Samstage, Sonntage sowie Feiertage nicht mitgerechnet) unter Benutzung des hierfür von TRANSWAGGON entwickelten Formulars anzuzeigen.

Geht innerhalb dieser Frist eine Mängelanzeige des Kunden nicht ein, so gilt dies als Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes des Wagens und der Eignung für den vom Kunden beabsichtigten Transport. In diesem Fall ist TRANSWAGGON

berechtigt, dem Kunden Standgeld und sonstige Kosten des Stillstandes zu berechnen, soweit diese durch die Verspätung entstanden sind.

Akzeptiert der Kunde den Wagen zur Verwendung trotz der Anzeige von Mängeln, ist eine Haftung seitens TRANSWAGGON aufgrund der angezeigten Mängel ausgeschlossen.

Verlangt der Kunde aufgrund der angezeigten Mängel den Ersatz des Wagens, so wird TRANSWAGGON den beschädigten Wagen abziehen und ihn zeitnah durch einen gleichwertigen, nicht beschädigten Wagen ersetzen. TRANSWAGGON haftet in diesem Fall nicht für Kosten, die dem Kunden durch den Ausfall des Wagens direkt oder indirekt entstehen.

- 6.2 Hat TRANSWAGGON dem Kunden den Wagen für eine bestimmte Zeitdauer oder für eine bestimmte Beförderungsstrecke zur Verfügung gestellt, so hat der Kunde alle Bestimmungen der IB, der EVU und der zuständigen Behörden sowie Weisungen von TRANSWAGGON zur Behandlung des Wagens zu beachten.

Der Kunde haftet für alle Verrichtungen des Absenders bzw. seines Erfüllungsgehilfen sowie für die Angaben im Frachtbrief, die auf Mitteilungen des Kunden beruhen oder von ihm eingesetzt wurden.

- 6.3 Hat TRANSWAGGON dem Kunden den Wagen für eine bestimmte Beförderungsstrecke zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde verpflichtet, den Wagen nach Übergabe durch das EVU unverzüglich zu beladen und aufzuliefern; entsprechendes gilt für die Entladung am Bestimmungsort und den Versand des Leerwagens nach den Vorgaben von TRANSWAGGON.

- 6.4 Der Kunde hat TRANSWAGGON unverzüglich nach Versand des Wagens fernschriftlich sämtliche Angaben und Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit TRANSWAGGON am Bestimmungsort wieder über den Leerwagen im ordnungsgemäßen Zustand verfügen kann. Werden diese Angaben nicht oder verspätet übermittelt, so haftet der Kunde für Schadensersatz, insbesondere für Nutzungsausfall, Standgelder gemäß aktueller Standgeldregelung und Mehrfrachten. Bei Ende der Benutzung gelten, im Übrigen auch für die Rückgabe des Wagens an das EVU, die Bedingungen der beteiligten EVU.

- 6.5 Bei Versand des Wagens nach einer Bestimmungsstation außerhalb des Landes, an dem die TRANSWAGGON Gesellschaft ihren Sitz hat, kann TRANSWAGGON vom Kunden oder dessen Vertragspartner verlangen, dass der leere Wagen unverzüglich nach Entladung an einen von TRANSWAGGON zu bezeichnenden Bahnhof zum Versand gebracht wird.

- 6.6 Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Wagen steht dem Kunden nicht zu.

- 6.7 Der Kunde sorgt für die ordnungsgemäße Rückgabe des Wagens ohne Rückstände von Ladung oder Lademitteln im besenreinen Zustand. Nachträglich zusätzlich anfallende Kosten zur Reinigung und den Nutzungsausfall gemäß Standgeldregelung trägt der Kunde.

7 Transportdurchführung durch TRANSWAGGON

- 7.1 Wenn und soweit TRANSWAGGON den Transport auf ihren Wagen selbst durchführt, hat die Ausfertigung der Frachtbriefe durch den Kunden, insbesondere hinsichtlich der Angabe von Tarifen, Verträgen mit EVU und Leitwegvorschriften, nach den Weisungen von TRANSWAGGON zu erfolgen. Liegen Frachtbriefe oder entsprechende Weisungen nicht vor, so ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich anzufordern; anderenfalls haftet er für Mehrkosten und sonstige Schäden.
- 7.2 TRANSWAGGON kann verlangen, dass der Kunde die von TRANSWAGGON zur Verfügung gestellten Frachtbriefe verwendet.

8 Beschädigungen am Wagen

- 8.1 Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust der gemäß Vertrag bereitgestellten und übernommenen Wagen bis zur Rückgabe (Ziffer 6.4). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Kunde oder sein Beauftragter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Wagen erhält.
- 8.2 Soweit gesetzlich zulässig, hat der Kunde auch das Verschulden von Dritten, denen er sich bedient, und deren Erfüllungsgehilfen zu vertreten.
- 8.3 Soweit eine Haftung des verwendenden EVU (gem. Artikel 22 des AVV gegeben ist, wird TRANSWAGGON zunächst das für die Haftung zuständige EVU in Anspruch nehmen. Lässt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten von dem EVU kein Ersatz erlangen oder lässt sich das haftende EVU binnen dieser Frist nicht ermitteln, wird der Kunde für den Schaden in Anspruch genommen.

Bei Beschädigungen, die im Eisenbahnbetrieb entstehen, ist der Kunde verpflichtet, TRANSWAGGON rechtzeitig sämtliche Unterlagen (Schadenprotokoll usw.) zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der Rechte gegenüber den EVU erforderlich sind.

- 8.4 Mit dem Zustandekommen des jeweiligen Einzelvertrages tritt der Kunde seine sämtlichen Ansprüche gegen die beteiligten EVU und/oder sonstige Dritte an TRANSWAGGON ab, wenn und soweit sie durch die Beschädigung bzw. den Verlust des Wagens entstanden sind. TRANSWAGGON nimmt diese Abtretung an.
- 8.5 Absender und Empfänger und deren Beauftragte sind als Erfüllungsgehilfen des Kunden zu betrachten. Der Kunde haftet für seine Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Für Schäden innerhalb eines Privatgleisanschlusses haftet der Kunde.

-
- 8.7 Der Kunde hat TRANSWAGGON innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis vom Eintritt eines Schadens zu unterrichten.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadens alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Schadensersatzansprüche von TRANSWAGGON gegen die EVU und sonstige Dritte zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet alles zu unternehmen, um den Schaden zu minimieren.
- 8.9 Im Falle einer Beschädigung, die nach diesen Bedingungen vom Kunden zu vertreten ist, hat er TRANSWAGGON die Kosten für die vollständige Wiederherstellung des Wagens, die reparaturbedingten Leerlauffrachten sowie den während der Reparaturdauer entstehenden Verdienstausschlag zu erstatten, der auf Grundlage der aktuellen Standgeldregelung berechnet wird. Tritt ein Totalschaden ein, so hat der Kunde TRANSWAGGON den vollen Zeitwert des Wagens gemäß Anlage 5 des AVV zu ersetzen.
- 8.10 In Schadensfällen steht der Kunde zur Wahrung der Rechte gegenüber den EVU auch für seine Beauftragten ein.

9 Haftung der TRANSWAGGON

- 9.1 Stellt TRANSWAGGON dem Kunden Wagen für eine Reise zur Verfügung (Ziffer 3.3), ist die Haftung von TRANSWAGGON, soweit gesetzlich möglich, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Höhe nach beschränkt TRANSWAGGON die Haftung aus diesem Auftragsverhältnis auf den doppelten Übernahmesatz bzw. die doppelte Wagenverwendungs- und Gestellungspauschale.

- 9.2 Führt TRANSWAGGON den Transport für den Kunden gegen Übernahmesatz durch (Ziffer 3.2), so haftet TRANSWAGGON, vorbehaltlich besonderer Bedingungen im Binnenverkehr, gegenüber ihren Auftraggebern nach den gesetzlichen Vorschriften, die auf die zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen der internationalen Transportkette anzuwenden sind.

Hierzu zählen insbesondere die CIM, SMGS, die Haager Regeln und die CMR. Für alle anderen Fälle haftet TRANSWAGGON nach den Regelungen der CIM.

TRANSWAGGON tritt ihre gleichlautenden Ansprüche gegen den Schadensverursacher an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat vorrangig den tatsächlichen Schadensverursacher in Anspruch zu nehmen.

Für Binnenverkehre haftet TRANSWAGGON entsprechend den gültigen Haftungsregelungen des eingesetzten EVU.

- 9.3 TRANSWAGGON haftet nicht für Überschreitung normaler Laufzeiten, auch dann nicht, wenn diese durch den Wagen verursacht sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

- 9.4 Für Leistungen Dritter, die TRANSWAGGON auf Weisung des Kunden besorgt oder vermittelt, haftet TRANSWAGGON nicht. Auf Verlangen des Kunden tritt TRANSWAGGON Ansprüche gegen diese Dritten an den Kunden ab.
- 9.5 Wenn und soweit nach den vorstehenden Regeln Schadensersatzansprüche gegenüber TRANSWAGGON bestehen, hat der Kunde diese innerhalb von fünf Tagen nach Kenntnis von dem Schaden, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Schadenseintritt schriftlich bei TRANSWAGGON anzumelden.

Geht TRANSWAGGON die Schadensersatzanspruchmeldung nicht fristgerecht zu, so verfällt ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden. Geht TRANSWAGGON die Schadensanmeldung zu einem Zeitpunkt zu, in dem ihr die Wahrung ihrer Rechte gegen Dritte nicht mehr möglich ist, so mindert sich insoweit der Schadensersatzanspruch gegen TRANSWAGGON.

- 9.6 Für Verlust oder Wertminderung des transportierten Gutes haftet TRANSWAGGON nicht.

10 Abrechnung und Zahlung

- 10.1 Führt TRANSWAGGON den Transport für den Kunden gegen Berechnung eines Übernahmesatzes durch (Ziffer 3.2), ist der Kunde verpflichtet, die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Originalfrachtbriefe oder Frachtbriefdoppel, unverzüglich TRANSWAGGON zuzusenden.
- 10.2 Rechnungen von TRANSWAGGON sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf eines der auf der Rechnung angegebenen Bankkonten einzuzahlen. Aufrechnung ist nur mit fälligen und unbestrittenen Gegenforderungen möglich. Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Frist auch ohne Mahnung ein.
- 10.3 Bei verspäteten Zahlungen behält sich TRANSWAGGON vor, ohne weitere Ankündigung dem Kunden Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Zur Anwendung kommt der Zinssatz, der gemäß Richtlinie 2000/35/EG bzw. nationaler Umsetzung der Richtlinie vom jeweiligen Gesetzgeber vorgegeben wurde. Maßgeblich für die Bestimmung des Zinssatzes ist das Recht des Sitzes der jeweiligen TRANSWAGGON Gesellschaft.

11 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen von TRANSWAGGON umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) dem Zahlungspflichtigen zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt berechnet und gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

12 Sicherheiten

Zur Sicherung aller Forderungen, die TRANSWAGGON gegen den Kunden zustehen, hat sie ein Pfandrecht an sämtlichen Gütern, Beförderungspapieren und Barmitteln, die ihr im Zusammenhang mit einer Leistung im Sinne von Ziffer 3.1 freiwillig übergeben worden sind, soweit diese im Eigentum des Kunden stehen.

13 Verjährung

Alle Ansprüche gegen TRANSWAGGON, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren binnen sechs Monaten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften zwingend eine andere Frist vorschreiben. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten vom Anspruch, spätestens jedoch mit dem Tage der Rückgabe des Wagens durch den Benutzer.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich am Sitz der TRANSWAGGON Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat.

14.2 Es gilt das Recht des Landes, in dem die jeweilige TRANSWAGGON Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat, ihren Sitz hat.

14.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TRANSWAGGON sind im Original in deutscher Sprache verfasst und in die Landessprachen der einzelnen lokalen TRANSWAGGON-Geschäftsstellen übersetzt. Im Falle von Unterschieden zwischen den übersetzten Versionen und dem deutschen Originaltext hat der deutsche Originaltext Vorrang, insofern dies in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zulässig ist.

15 Salvatorische Klausel

15.1 Werden eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder der *AGB Verwendung* nichtig, unwirksam oder undurchführbar, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch andere wirksame oder durchführbare Bestimmungen, die diesen möglichst nahekommen, zu ersetzen.

15.2 Alle anderen Bestimmungen werden hiervon nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Wirksamkeit.

15.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls im Falle, dass sich der Vertrag oder die *AGB Verwendung* als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Falle ergänzen die Parteien den Vertrag oder die *AGB Verwendung* mit Bestimmungen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit dem Abschluss des Vertrags verfolgen, so weit wie möglich entsprechen.